



eVernehmlassungen

Auf unserem elektronischen Vernehmlassungsportal können Sie Ihre Stellungnahme zur Vorlage papierlos erfassen und einreichen. Das Portal bietet Ihnen verschiedene Vorteile:

- Sie können sich rasch einen Überblick über die Vorlage verschaffen.
- Einwendungen können präzise zu Textabschnitt, Objekt oder Kartenausschnitt erfolgen.
- Stellungnahmen können im Team bzw. von mehreren Fachstellen geschrieben werden.
- Zwischenstände werden gespeichert und können später weiterbearbeitet werden.
- Anträge aus bereits veröffentlichten Stellungnahmen (z.B. von Verbänden oder von Planungsregionen) können übernommen werden.
- Sie erhalten eine Kopie Ihrer Stellungnahme als übersichtliches PDF-Dokument zur Ablage oder zum Einholen von Beschlüssen, bevor Sie die Stellungnahme einreichen.
- Falls Sie auf eine Stellungnahme verzichten möchten, ist auch dies auf Knopfdruck möglich.

1) Webapplikation starten

Rufen Sie das Portal unter folgender Webadresse auf:

<https://evernehmlassungen-vd.zh.ch/de/gemeindestrassenunterhalt/login>

Sie finden den Link und die zugehörigen Unterlagen auch auf

<https://www.zh.ch/vernehmlassungen>

mit den Suchbegriffen «Unterhalt» und «Strassengesetz»

2) Login/Registration

Falls Sie über einen Zugangscode verfügen, klicken Sie auf den rot markierten Bereich und geben den Code ein. Folgen Sie den weiteren Schritten.

Falls Sie keinen Zugangscode erhalten haben, geben Sie eine persönliche E-Mail-Adresse an und wählen Sie ein Passwort.

Verordnung über die Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz

Was ist Ihre Meinung?

Login

Melden Sie sich mit Ihrem bestehenden Konto an.

[Passwort zurücksetzen](#)

Mit Zugangscode anmelden

In Kürze

Mit der Vernehmlassungsvorlage "Verordnung über die Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz" werden die Rahmenbedingungen gesetzt, um die Vorgaben der am 27.09.2020 angenommene Änderung des Strassengesetzes umzusetzen.

→ Benötigen Sie Hilfe?

Das Passwort muss mindestens 8 Zeichen, einen Grossbuchstaben, eine Zahl und ein Sonderzeichen beinhalten. Bei der Registrierung werden Sie aufgefordert, Ihre Adressdaten anzugeben und die Datenschutz- und Nutzungsbestimmungen zu akzeptieren.

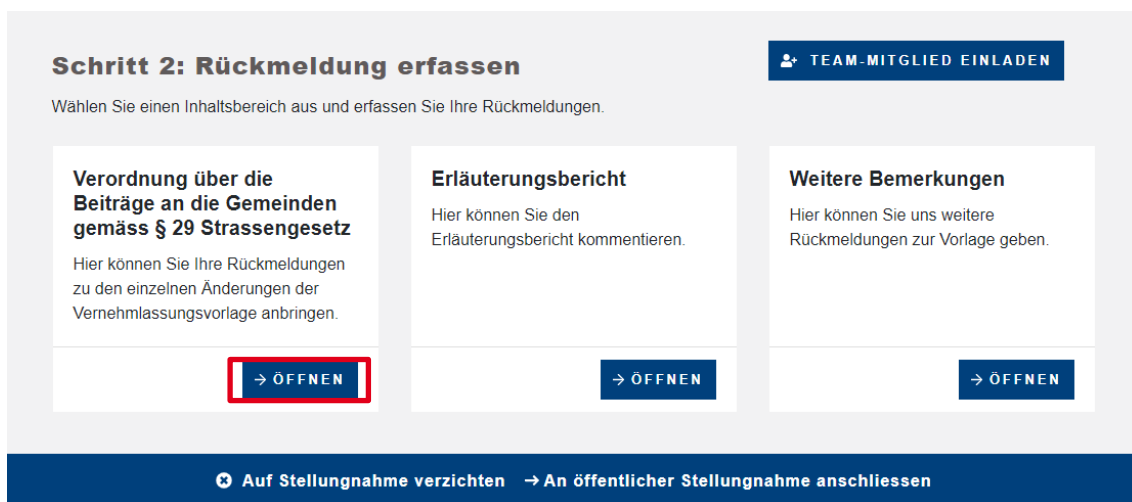
Sie erhalten anschliessend einen Aktivierungslink per E-Mail zugestellt, mit welchem Sie ins Eingabeportal gelangen.

3) Vorlage einsehen und Rückmeldungen machen

Die Applikation führt Sie in drei Schritten zur fertigen Stellungnahme:

1. Informieren
2. Rückmeldungen erfassen
3. Stellungnahme prüfen und absenden

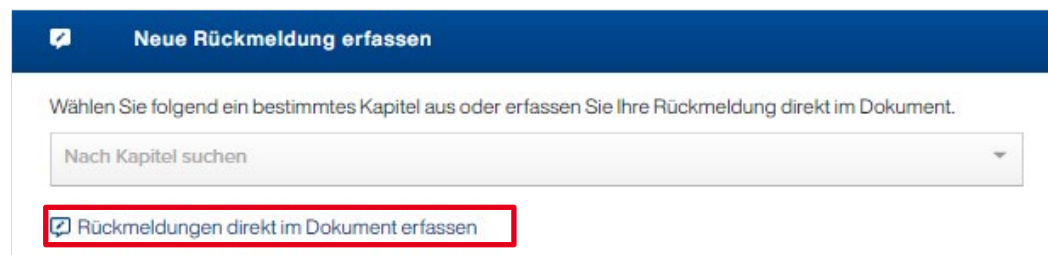
Im Schritt 2 können Sie zwischen Anträgen zu Verordnung, zu den Erläuterungen und weiteren Bemerkungen wählen oder an der zugehörigen Befragung teilnehmen.



Sie haben bei diesem Schritt die Möglichkeit, über die Team-Funktion weitere Personen zur Mitarbeit an Ihrer Stellungnahme einzuladen. Zudem können Sie (unten) auf eine Stellungnahme verzichten oder sich einer bereits veröffentlichten Stellungnahme anschliessen.

4) Anträge erfassen

Wenn Sie eines der weissen Rückmeldungsfelder «öffnen», werden Sie zu folgendem Dialog geführt:



Wenn Sie genau wissen, zu welchem Paragraphen Sie sich äussern wollen, können Sie direkt nach dem entsprechenden Kapitel suchen. Ansonsten klicken Sie auf «Rückmeldungen direkt im Dokument erfassen». Sie können so durch das Auflagedokument blättern oder via Klick auf das Inhaltsverzeichnis auf die richtige Seite springen.



	§ 1. Anrechenbare Gemeindestrassen gemäss § 29 Abs. 1 StrG³ sind im Alleineigentum der Gemeinde stehende Anlagen für den fahrenden Verkehr, die für Personenwagen geöffnet sind.	Für Unterhaltsbeiträge nach dem neuen § 29 Abs. 1 StrG kommen grundsätzlich Strassen von politischen Gemeinden im Sinne von § 5 StrG in Frage, somit Strassen, die weder im kantonalen noch in einem regionalen Verkehrsrichtplan festgelegt sind. Staatsstrassen im Sinne von § 5 StrG einschliesslich der Strassen von überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur im Sinne von §§ 43ff. StrG sind gemäss neuem § 29 Abs. 1 StrG von vornherein von der Beitragsberechtigung ausgenommen. Ferner fallen sämtliche Verkehrswege, die nicht im Eigentum einer politischen Gemeinde liegen und für die damit keine Gemeinde nach § 26 StrG unterhaltspflichtig ist, aufgrund des Geltungsbereichs des Strassengesetzes ausser Betracht (§ 1 StrG). Dies gilt z.B. für Strassen im Eigentum von Flurgemeinschaften oder anderen Körperschaften, welche Verkehrswege anlegen. Es ist ferner nicht auszuschliessen, dass Gemeinden auch Miteigentum an Strassenparzellen besitzen oder Mitglied einer Gesamteigentümergemeinschaft sind. Aus Praktikabilitätsgründen sind solche
--	--	---

Mit einem Klick auf den roten Balken neben den Anpassungen erscheint als Pop-up das Eingabefeld, in dem Sie den gewünschten Antrag formulieren können.

Rückmeldung hinzufügen

§1

Antrag*

Begründung*

5) Absenden der Stellungnahme

Bis Sie Ihre fertige Stellungnahme absenden, können Sie sie jederzeit weiterbearbeiten. Sie ist automatisch zwischengespeichert.

Unter Schritt 3 lässt sich für weitere Abklärungen oder Ihre Dokumentenablage auch ein PDF erstellen. Sind alle Anträge erfasst, können Sie die gemachten Angaben überprüfen und sie mit «Stellungnahme übermitteln» absenden. Erst mit dem Klick auf diesen Button ist Ihre Stellungnahme für uns einsehbar.



So gehen Sie vor:

1. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Stellungnahme korrekt erfasst wurde. Hierzu können Sie Ihre Stellungnahme als PDF herunterladen.

 **STELLUNGNAHME ANZEIGEN**

2. Prüfen Sie die Absenderadresse für Ihre Stellungnahme.

ARE

Herr Michael Landolt
Stampfenbachstr. 14
8090 Zürich

(Absenderadresse anpassen)

3. Klicken Sie auf «Stellungnahme absenden». Bitte beachten Sie, dass ab diesem Zeitpunkt keine Änderungen mehr an der Stellungnahme vorgenommen werden können.

 **STELLUNGNAHME ABSENDEN**

6) Freiwillige Veröffentlichung

Zum Schluss werden Sie gefragt, ob Sie Ihre Stellungnahme veröffentlichen wollen. Bei einer Veröffentlichung in der Applikation können sich andere Mitwirkungsteilnehmende Ihren Anträgen ganz oder teilweise anschliessen. Diese Veröffentlichung ist freiwillig. Die verfahrensführende Stelle wird die Einwendungen von sich aus wie bisher nur in zusammengefasster Form und ohne Namensnennung im Erläuterungsbericht publizieren.

MÖCHTEN SIE IHRE STELLUNGNAHME VERÖFFENTLICHEN?

Mit der freiwilligen Veröffentlichung Ihrer Stellungnahme können sich andere Mitwirkungsteilnehmende direkt Ihrer Stellungnahme anschliessen. Ihre Stellungnahme wird anschliessend im öffentlichen Verzeichnis aufgeführt, sodass andere Teilnehmende diese komplett oder nur einzelne Rückmeldungen daraus übernehmen können.

STELLUNGNAHME VERÖFFENTLICHEN

Haben Sie Fragen?

Weitere Informationen zur eVernehmlassung erhalten sie unter dem Menüpunkt «Hilfe». oder direkt per E-Mail an support.evernehmlassungen@bd.zh.ch